

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. Jänner 1981

12. Stück

29. Verordnung: Zur Verwendung gelangende Drucksorten bei der Ordentlichen Volkszählung am 12. Mai 1981

30. Verordnung: Häuser- und Wohnungszählung 1981

29. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. Dezember 1980 über die bei der Ordentlichen Volkszählung am 12. Mai 1981 zur Verwendung gelangenden Drucksorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. c des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 199/1980, wird verordnet:

(1) Bei der am 12. Mai 1981 stattfindenden Ordentlichen Volkszählung sind nachstehende Drucksorten zu verwenden:

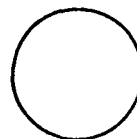
Haushaltsliste	Anlage A	%
Zählungsliste für Anstaltshaushalte mit Einlagebogen und Bei- lage	Anlage B	%
Personenblatt	Anlage C	%

(2) Die bei der Volkszählung gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes) sind aus der Haushaltsliste und der Zählungsliste für Anstaltshaushalte sowie aus dem Personenblatt, die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 des Volkszählungsgesetzes) aus den Erläuterungen zur Haushaltsliste und zur Zählungsliste ersichtlich.

Lanc

Österreichisches
Statistisches Zentralamt

Volkszählung am 12. Mai 1981



HAUSHALTSLISTE

Name des Haushaltsvorstandes:
Familiennamen Vorname

Anschrift:/
Postleitzahl Gemeinde

...../
Straße bzw. Ortschaft: Haus-Nr. Stiege Stock Tür

Telefonnummer:/
(für allf. Rückfragen) Vorwahl

- Alle Angaben in den Erhebungsblättern dürfen **nur für statistische Zwecke** verwendet werden und unterliegen der **Geheimhaltungspflicht** nach § 4 (1) des Volkszählungsgesetzes.
- Nach § 3 (3) des Volkszählungsgesetzes besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere **vollständig und wahrheitsgetreu** auszufüllen.

- Die EDV-Formulare (bunte Blätter) bitte mit **BLEISTIFT** ausfüllen und Ziffern wenn möglich in Computerschrift schreiben:



1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

- Haben Sie zu wenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Wir danken für Ihr Verständnis
und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Bitte umblättern!

Erläuterungen zur Ausfüllung der Haushaltsliste**Sehr geehrter Haushaltsvorstand!**

1. Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Haushaltsliste in die erste Zeile sich selbst, in die Zeilen darunter alle weiteren Personen ein, die zu Ihrem Haushalt gehören, sofern sie bei Ihnen wohnen und mit Ihnen zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, und zwar auch solche Personen, die am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind. Zu Ihrem Haushalt gehören

auch Personen, die bei Ihnen bedient und in Kost und Quartier sind.

2. Nicht in die Haushaltsliste aufzunehmen sind folgende Personen:

- a) Personen, die sich nur vorübergehend in der Wohnung aufhalten (z. B. Urlaubsgäste),
- b) exterritoriale Personen (Personal ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen mit fremder Staatsangehörigkeit).

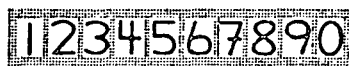
1	2	Welcher Wohnsitz ist der »ordentliche Wohnsitz«? Bitte zutreffenden Wohnsitz ankreuzen!		
		3a	3b	3c
1	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
2	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
3	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
4	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
5	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
6	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
7	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐
8	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung Weitere Wohnsitze: b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. c) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	☐	☐	☐

Bei mehr als 8 Haushaltsmitgliedern
bitte auf einer zweiten Liste fortsetzen!

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a
müssen auch ein Personalblatt ausfüllen!

Erläuterungen zur Ausfüllung des PERSONEN-BLATTES

1. Auf jedem Personenblatt ist links oben der Name und die Anschrift der Person, für die das Blatt ausgefüllt wird, einzutragen.
2. Die Fragen 1 bis 3, 6, 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen, die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personenkreise. Aus dem Fragetext oder den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind.
3. Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 12. Mai (Zähltag) zu beantworten. Die Fragen 10 bis 17 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 12. Mai 1981.
4. Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage abgelesen werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt und dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden.
Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen muß das zutreffende Kästchen mit Bleistift kräftig angekreuzt werden.
Wenn erforderlich, ist die Antwort an den vorgegebenen Stellen in Worten einzutragen oder Ziffern in Computerschrift in folgender Form zu schreiben:



5. Sind die erfragten Angaben nicht bekannt (z. B. wegen Abwesenheit des Befragten), so mögen sie trotzdem so gut wie möglich eingetragen werden. Ist z. B. das Geburtsdatum unbekannt, möge zumindest das Geburtsjahr — ist z. B. die Anschrift der Arbeitsstätte unbekannt, möge zumindest die Arbeitsgemeinde angegeben werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Personenblatt

- ③ Familienstand: »Verwitwet« ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Ehegatten noch aufrecht, nicht aber, wenn sie bereits geschieden war. Geschiedene, die nicht wieder verheiratet sind, haben »geschieden« anzukreuzen, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.

- ④ Für Wiederverheiratete, Geschiedene oder Verwitwete: Im Gegensatz zu Frage 3 ist hier das Datum der ersten Eheschließung anzugeben. Ist die bestehende Ehe die erste Ehe, entfällt daher die Beantwortung der Frage.

- ⑤ Wie viele Kinder haben Sie geboren? Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder einzutragen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.
Frauen mit nur Totgeburten kreuzen »kein Kind lebend geboren« an. Für die vier zuerst geborenen Kinder sind auch die Geburtsdaten einzutragen, z. B. für Zwillinge zweimal dasselbe Datum.
Für Frauen unter 16 Jahren sowie für Männer entfällt die Beantwortung der Frage.

- ⑦ Umgangssprache: Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.
Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, und bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

- ⑧ Wohnort vor 5 Jahren: Wohnnten Sie am 12. Mai 1976, also vor 5 Jahren, im Ausland, geben Sie bitte anstelle der Gemeinde den Staat an.
Für Kinder, die nach dem 12. Mai 1976 geboren wurden, entfällt die Beantwortung der Frage.

- ⑨ Ausbildung: Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.
Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung der Frage.

- ⑩ Lebensunterhalt: Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfall jene am 12. Mai 1981.

Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Das Ausmaß für die Vollbeschäftigung ist nur als Richtwert aufzufassen: Z. B. kreuzen Lehrer »voll berufstätig« an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben, auch wenn diese weniger als 35 Stunden wö-

chentlich ausmacht. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch »voll berufstätig« anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 35 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Pensionisten und Rentner beantworten die Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit, sofern sie früher zumindest durch mehrere Jahre berufstätig waren.

Die Ankreuzungen »Hausfrau (Hausmann)« oder »Kind, Schüler, Student« bedeuten den Unterhalt durch den Ehepartner bzw. durch die Eltern. Wird der Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Pension oder anderen Quellen bezogen, sind die Kästchen »Pensionist, Rentner« oder »anderer Lebensunterhalt« anzukreuzen.

Personen in praktischer Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge, Krankenpflegeschülerinnen usw.) gelten als »berufstätig«.

Personen in beruflicher Umschulung kreuzen das Kästchen »berufstätig« an, machen jedoch Angaben bei Fragen 11 bis 16 über den zuvor ausgeübten Beruf (also nicht: »Arbeitsamt«).

- ⑪ bis ⑰: Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse erfolgt die Beantwortung der Fragen 11 bis 16 für den Hauptberuf (meiste Arbeitszeit), der Frage 17 für den Nebenberuf.
Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der Volkszählung erfolgt die Beantwortung für die Situation am 12. Mai 1981.

Personen, die sowohl Schüler bzw. Studenten als auch berufstätig sind, beantworten die Fragen 11–16 je nachdem, ob Sie sich in Frage 10 als »berufstätig« oder als »Schüler, Student« bezeichnet haben.

- ⑪ Genaue Berufsbezeichnung: Ihre Angaben sollen in rund 600 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird. Es wird daher auch zusätzlich um eine kurze Beschreibung des wichtigsten Arbeitsvorganges gebeten. Für diese Beschreibung könnten folgende Fragen für Sie eine Hilfe sein: Was habe ich zu bearbeiten? Welches Produkt habe ich herzustellen? Welche Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. sind für meine Berufstätigkeit typisch? Habe ich auch leitende Funktionen?

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

- Autogenschweißen von Stahlbauteilen für Brücken.
- Bedienen eines Buchungsautomaten.
- Entnahme von Warenproben, Prüfung auf Maßgenauigkeit, Freigabe der Ware.
- Werkmeister in der Tauchlackiererei.
- Geschäftspost beantworten, Rechnungen ausstellen.
- Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

- ⑫ Berufstätig als: Selbständige sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Mit/ohne Arbeitnehmer: Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfänger in Ihrem Betrieb beschäftigt sind. Selbständige, die nur von Familienmitgliedern ohne förmliches Entgelt unterstützt werden, kreuzen »ohne Arbeitnehmer« an. Mithelfende Familienangehörige sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt und ohne selbst bei einer Sozialversicherung pflichtversichert zu sein, mitarbeiten. Arbeiter kreuzen »Facharbeiter«, »angelernter Arbeiter« oder »Hilfsarbeiter« an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

- ⑬ Name der Firma bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule: Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Bedienerinnen) tragen ein: »Mehrere Arbeitgeber«.

- ⑮ und ⑯ Weg zur Arbeitsstätte oder Schule und deren Adresse: Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer die Schule ein, an der sie unterrichten (Stammschule) und nicht z. B. den Landesschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus arbeitet oder auf demselben Grundstück (z. B. Hausbesorger, Landwirte, Heimarbeiter) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 16 das Kästchen »in diesem Haus« an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 15.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Bedienerinnen) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 12. Mai 1981.

- ⑰ Nebenberuf: Als Nebenberuf gilt eine Tätigkeit, die ein zweites Sozialversicherungsverhältnis begründet oder die aufgrund eines Gewerbescheins oder einer Kammerzugehörigkeit ausgeübt wird — sofern diese Nebenberufstätigkeit zumindest in Teilzeit (also durchschnittlich mindestens 13 Wochenstunden) ausgeübt wird. Als Nebenberuf gilt z. B. auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung der eigenen Landwirtschaft, sofern mindestens 13 Wochenstunden dafür aufgewendet werden.

Österreichisches
Statistisches Zentralamt

Volkszählung am 12. Mai 1981

ZÄHLUNGSLISTE für Anstaltshaushalte

Diese Zählungsliste ist vorgesehen für Heil-, Pflege-, Kur- und Fürsorgeanstalten, Kasernen, Klöster, Internats, Justizanstalten usw.

Name und genaue Bezeichnung der Anstalt:

.....

Anschrift: /
Postleitzahl Gemeinde

..... / / / /
Straße bzw. Ortschaft Haus-Nr. Stiege Stock Tür

Telefonnummer: /
(für allf. Rückfragen) Vorwahl

Für Anstaltshaushalte des Personals und für Anstaltshaushalte der Insassen sind getrennte Zählungslisten auszufüllen!

A) Zählungsliste für einen Anstaltshaushalt	des Personals ☐ der Insassen ☐	Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen: ☒
B) Bezeichnung des in diesem Anstaltshaushalt zusammengefaßten Personenkreises (z. B. Schwesternschülerinnen, Sängerknaben usw.): 		

- Alle Angaben in den Erhebungsblättern dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 4 (1) des Volkszählungsgesetzes.
- Haben Sie zu wenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).
- Die Ausfüllung der »Zählungsliste« und — sofern die zur Auskunftserteilung Verpflichteten zu einer ordnungsgemäßen Ausfüllung nicht in der Lage sind — auch der Personenblätter obliegt den für die Anstalts(Betriebs)föhrung verantwortlichen Personen.

Wir danken für Ihr Verständnis
und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Bitte umblättern!

Erläuterungen zur Ausfüllung der Zählungsliste für Anstaltshaushalte

Sehr geehrter Anstaltsleiter!

1. Bitte tragen Sie in Spalte 1 der »Einlagebögen zur Zählungsliste für Anstaltshaushalte« alle Personen ein, die in dieser Anstalt einen Wohnsitz haben.

2. Personal und Insassen bilden je einen eigenen Anstaltshaushalt, so daß getrennte »Zählungslisten« angelegt werden müssen.

Insassen sind jene Personen, um deren willen die Anstalt unterhalten wird, also Pfleglinge, Schüler, Soldaten usw.

Personal sind jene Personen, die zur Pflege und Betreuung der Insassen gemeinschaftlich in der Anstalt untergebracht sind.

In einer Anstalt kann es, je nach den Gegebenheiten, auch mehrere Anstaltshaushalte der Insassen bzw. mehrere Anstaltshaushalte des Personals geben.

3. Inhaber einer Dienstwohnung (z. B. der Portier mit seiner Familie) bilden einen Privathaushalt und werden nicht in die »Zählungsliste« eingetragen, sondern füllen wohnungsweise Haushaltslisten (gelbe Formulare) aus.

Nicht in die »Zählungsliste« aufzunehmen sind weiters:

- a) Personen, die in der Anstalt nur vorübergehend untergebracht sind (z. B. Kurgäste).
- b) Exterritoriale Personen (Personal ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen mit fremder Staatsangehörigkeit).

4. Der für die Aufnahme in die »Zählungsliste« entscheidende Zeitpunkt ist 1 Uhr morgens (Zählzeit) in der Nacht zum Dienstag, dem 12. Mai 1981 (Zähltag). Personen, die vor diesem Zeitpunkt gestorben sind oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind in die Zählungsliste nicht einzutragen.

WOHNSITZ: Für jede Person, die außer in dieser Anstalt noch einen weiteren Wohnsitz hat, ist dieser in Spalte 2 einzutragen.

ORDENTLICHER WOHNSITZ (Spalte 3):

a) Für Personen, die nur in dieser Anstalt einen Wohnsitz haben, ist die Spalte 3a anzukreuzen.

b) Für Personen mit mehreren Wohnsitzen ist die Spalte 3a oder 3b anzukreuzen, je nachdem, welcher dieser Wohnsitze der »ordentliche Wohnsitz« ist.

c) Der ordentliche Wohnsitz ist im Volkszählungsgesetz folgendermaßen bestimmt: »Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Ort begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

d) Personen, die über mehrere Wohnsitze verfügen, haben anlässlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz ihr ordentlicher Wohnsitz ist. Jede Person darf nur in einer einzigen Haushaltsliste mit Ankreuzung der Spalte 3a verzeichnet sein.

Nähere Hinweise:

a) Insassen in ...

... **Spitälern, Kuranstalten** sind in die »Zählungsliste« nur dann einzutragen, wenn sie außerhalb der Anstalt keinen Wohnsitz haben.

... **Alters-, Pensionisten-, Pflege-, Waisenheimen** haben den ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt.

... **Klöstern** (Ordensmitglieder) sind in die »Zählungsliste« einzutragen und haben den ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt, wenn sie im Kloster wohnen.

... **Kasernen** sind in die »Zählungsliste« einzutragen und haben den ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt, wenn sie außerhalb der Anstalt keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

... **Justizanstalten** sind in die »Zählungsliste« einzutragen, wenn sie in der Anstalt eine Strafe verbüßen, und haben den ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt, wenn sie nicht außerhalb der Justizanstalt den ordentlichen Wohnsitz haben.

... **Internaten, Studenten-, Schülerheimen** sind in die »Zählungsliste« einzutragen. Noch nicht eigenberechtigte (noch nicht volljährige) Schüler und Studenten haben den ordentlichen Wohnsitz bei den Eltern (Erziehungsberechtigten), eigenberechtigte Schüler und Studenten können den ordentlichen Wohnsitz auch in der Anstalt haben. In jedem Fall ist jedoch dafür zu sorgen, daß auch am anderen Wohnsitz (bei den Eltern) die getroffene Entscheidung bekannt ist, um Doppel- oder Nichtzählungen zu vermeiden.

... **Lehrlings-, Ledigen-, Obdachlosenheimen, Flüchtlingslagern** sind in die »Zählungsliste« einzutragen und haben den ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt.

b) Personal:

Zum Anstaltspersonal zählende Personen sind — sofern sie nicht gemäß Punkt 3 einen eigenen Privathaushalt führen — in die »Zählungsliste« einzutragen. Verheiratete werden den ordentlichen Wohnsitz in der Regel bei ihrer Familie haben. Demgegenüber wird sich der ordentliche Wohnsitz von ledigen Personen in der Anstalt befinden.

Für jede Person, die in der »Zählungsliste« mit Ankreuzung in Spalte 3a aufscheint, muß auch ein Personenblatt ausgefüllt werden.

Sofern die Personenblätter von den zu zählenden Personen selbst ausgefüllt werden, ist ihnen auch die »Beilage zur Zählungsliste für Anstaltshaushalte« mit den Erläuterungen zur Ausfüllung des Personenblattes auszuhändigen.

Die Schlußsummen aller in die »Zählungsliste« eingetragenen und in den Spalten 3a oder 3b angekreuzten Personen sowie die Zahl der ausgefüllten Personenblätter sind in die auf der nebenstehenden Seite angebrachten Tabelle (»Schlußsummen der zu diesem Anstaltshaushalt gehörenden Personen«) einzutragen und von der Anstaltsleitung durch Unterschrift zu bestätigen.

Schlußsummen der zu diesem Anstalthaushalt gehörenden Personen

Zahl der angeschlossenen Personenblätter*)	Gesamtzahl der Personen mit »ordentlichem Wohnsitz«	
	in dieser Anstalt	in einer anderen Wohnung
	3a	3b

*) Muß mit der Summe der in Spalte 3a angekreuzten Personen übereinstimmen.

....., am 1981

.....
Unterschrift des Anstaltsleiters

Einlagebogen zur Zählungsliste für Anstaltshaushalte

Einlagebogen Nr.

Name und Bezeichnung der Anstalt:

Genauere Anschrift:

Postleitzahl
Gemeinde
Straße bzw. Ortschaft
Haus-Nr.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnsitz Wohnsitzadresse außerhalb der Anstalt Bitte genaue Anschrift eintragen: Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr./Tür-Nr.	»Ordentlicher Wohnsitz«		Ge- burts- jahr	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreuzung in Spalte 3a)
			in der Anstalt	an der Wohn- adresse Spalte 2		
			Bitte zutreffende Spalte ankreuzen: X			
	1	2	3a	3b	4	5

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a müssen auch ein Personenblatt ausfüllen!

Bitte umblättern!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnsitz Wohnsitzadresse außerhalb der Anstalt Bitte genaue Anschrift eintragen: Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr./Tür-Nr.	Ordentlicher Wohnsitz		Ge- burts- jahr	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreuzung in Spalte 3a)
			in der Anstalt	an der Wohn- adresse Spalte 2		
			Bitte zutreffende Spalte ankreuzen: X			
	1	2	3a	3b	4	5

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a müssen auch ein Personenblatt ausfüllen!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnsitz Wohnsitzadresse außerhalb der Anstalt Bitte genaue Anschrift eintragen: Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr./Tür-Nr.	»Ordentlicher Wohnsitz«		Ge- burts- jahr	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreuzung in Spalte 3a)
			In der Anstalt	an der Wohn- adresse Spalte 2		
			Bitte zutreffende Spalte ankreuzen: X			
	1	2	3a	3b	4	5

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a müssen auch ein Personenblatt ausfüllen!

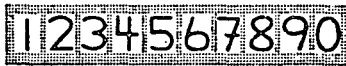
Bitte umblättern!

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnsitz Wohnsitzadresse außerhalb der Anstalt Bitte genaue Anschrift eintragen: Postleitzahl, Gemeinde, Straße bzw. Ortschaft, Haus-Nr./Tür-Nr.	»Ordentlicher Wohnsitz«		Ge- burts- jahr	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreuzung in Spalte 3a)
			in der Anstalt	an der Wohn- adresse Spalte 2		
			Bitte zutreffende Spalte ankreuzen: X			
	1	2	3a	3b	4	5

Personen mit Ankreuzung von Spalte 3a müssen auch ein Personenblatt ausfüllen!

Beilage zur Zählungsliste für Anstaltshaushalte**Erläuterungen zur Ausfüllung des PERSONEN-BLATTES**

1. Auf jedem Personenblatt ist links oben der Name und die Anschrift der Person, für die das Blatt ausgefüllt wird, einzutragen.
2. Die Fragen 1 bis 3, 6, 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen, die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personengruppen. Aus dem Fragetext oder den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind.
3. Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 12. Mai (Zähltag) zu beantworten. Die Fragen 10 bis 17 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 12. Mai 1981.
4. Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage abgelesen werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt und dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden. Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen muß das zutreffende Kästchen mit Bleistift kräftig angekreuzt werden. Wenn erforderlich, ist die Antwort an den vorgegebenen Stellen in Worten einzutragen oder Ziffern in Computerschrift in folgender Form zu schreiben:



5. Sind die erfragten Angaben nicht bekannt (z. B. wegen Abwesenheit des Befragten), so mögen sie trotzdem so gut wie möglich eingetragen werden. Ist z. B. das Geburtsdatum unbekannt, möge zumindest das Geburtsjahr — ist z. B. die Anschrift der Arbeitsstätte unbekannt, möge zumindest die Arbeitsgemeinde angegeben werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Personenblatt

③ **Familienstand:** »Verwitwet« ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Ehegatten noch aufrecht, nicht aber, wenn sie bereits geschieden war. Geschiedene, die nicht wieder verheiratet sind, haben »geschieden« anzukreuzen, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.

④ **Für Wiederverheiratete, Geschiedene oder Verwitwete:** Im Gegensatz zu Frage 3 ist hier das Datum der ersten Eheschließung anzugeben. Ist die bestehende Ehe die erste Ehe, entfällt daher die Beantwortung der Frage.

⑤ **Wie viele Kinder haben Sie geboren?** Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder einzutragen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen. Frauen mit nur Totgeburten kreuzen »kein Kind lebend geboren« an. Für die vier zuerst geborenen Kinder sind auch die Geburtsdaten einzutragen, z. B. für Zwillinge zweimal dasselbe Datum. Für Frauen unter 16 Jahren sowie für Männer entfällt die Beantwortung der Frage.

⑦ **Umgangssprache:** Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben. Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, und bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

⑧ **Wohnort vor 5 Jahren:** Wohnten Sie am 12. Mai 1976, also vor 5 Jahren, im Ausland, geben Sie bitte anstelle der Gemeinde den Staat an. Für Kinder, die nach dem 12. Mai 1976 geboren wurden, entfällt die Beantwortung der Frage.

⑨ **Ausbildung:** Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums. Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung der Frage.

⑩ **Lebensunterhalt:** Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfall jene am 12. Mai 1981.

Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Das Ausmaß für die Vollbeschäftigung ist nur als Richtwert aufzufassen: Z. B. kreuzen Lehrer »voll berufstätig« an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben, auch wenn diese weniger als 35 Stunden wöchentlich ausmacht. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch »voll berufstätig« anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 35 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Pensionisten und Rentner beantworten die Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit, sofern sie früher zumindest durch mehrere Jahre berufstätig waren.

Die Ankreuzungen »Hausfrau (Hausmann)« oder »Kind, Schüler, Student« bedeuten den Unterhalt durch den Ehepartner bzw. durch die Eltern. Wird der Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Pension oder anderen Quellen bezogen, sind die Kästchen »Pensionist, Rentner« oder »anderer Lebensunterhalt« anzukreuzen.

Personen in praktischer Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge, Krankenpflegeschülerinnen usw.) gelten als »berufstätig«.

Personen in beruflicher Umschulung kreuzen das Kästchen »berufstätig« an, machen jedoch Angaben bei Fragen 11 bis 16 über den zuvor ausgeübten Beruf (also nicht: »Arbeitsamt«).

⑪ bis ⑰: Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse erfolgt die Beantwortung der Fragen 11 bis 16 für den Hauptberuf (meiste Arbeitszeit), der Frage 17 für den Nebenerwerb.

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der Volkszählung erfolgt die Beantwortung für die Situation am 12. Mai 1981.

Personen, die sowohl Schüler bzw. Studenten als auch berufstätig sind, beantworten die Fragen 11–16 je nachdem, ob Sie sich in Frage 10 als »berufstätig« oder als »Schüler, Student« bezeichnet haben.

⑪ **Genaue Berufsbezeichnung:** Ihre Angaben sollen in rund 600 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um möglichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird. Es wird daher auch zusätzlich um eine kurze Beschreibung des wichtigsten Arbeitsvorganges gebeten. Für diese Beschreibung könnten folgende Fragen für Sie eine Hilfe sein: Was habe ich zu bearbeiten? Welches Produkt habe ich herzustellen? Welche Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. sind für meine Berufstätigkeit typisch? Habe ich auch leitende Funktionen?

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

- Autogenschweißen von Stahlbauteilen für Brücken.
- Bedienen eines Buchungsaufnahmegeräts.
- Entnahme von Warenproben, Prüfung auf Maßgenauigkeit, Freigabe der Ware.
- Werkmeister in der Tauchlacklerie.
- Geschäftspost beantworten, Rechnungen ausstellen.
- Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

⑫ **Berufstätig als: Selbständige** sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Mit/ohne Arbeitnehmer: Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfänger in Ihrem Betrieb beschäftigt sind. Selbständige, die nur von Familienmitgliedern ohne förmliches Entgelt unterstützt werden, kreuzen »ohne Arbeitnehmer« an. Mithelfende Familienangehörige sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt und ohne selbst bei einer Sozialversicherung pflichtversichert zu sein, mitarbeiten. Arbeiter kreuzen »Facharbeiter«, »angelernter Arbeiter« oder »Hilfsarbeiter« an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestuft sind.

⑬ **Name der Firma bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule:** Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Bedienerinnen) tragen ein: »Mehrere Arbeitgeber«.

⑮ und ⑯ **Weg zur Arbeitsstätte oder Schule und deren Adresse:** Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer die Schule ein, an der sie unterrichten (Stammschule) und nicht z. B. den Landesschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus arbeitet oder auf demselben Grundstück (z. B. Hausbesorger, Landwirte, Heimarbeiter) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 16 das Kästchen »in diesem Haus« an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 15.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Bedienerinnen) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 12. Mai 1981.

⑰ **Nebenerwerb:** Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die ein zweites Sozialversicherungsverhältnis begründet oder die aufgrund eines Gewerbescheins oder einer Kammerzugehörigkeit ausgeübt wird — sofern diese Nebenerwerbstätigkeit zumindest in Teilzeit (also durchschnittlich mindestens 13 Wochenstunden) ausgeübt wird. Als Nebenerwerb gilt z. B. auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung der eigenen Landwirtschaft, sofern mindestens 13 Wochenstunden dafür aufgewendet werden.

PERSONENBLATT

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Völkzzählung am 12. Mai 1981

33

Familienname: _____ Vorname: _____
Straße (Ortschaft): _____ Haus-Nr.: _____ Stiege: _____ Tür: _____

Gemeinde: _____

Ergänzungen dieses Haushaltszettel bitte sofort!
Bitte Blickefeld verwenden! Nicht falten!

1. Geschlecht:

männlich ☒ weiblich ☒

2. Geburtsdatum:

Tag: Monat: Jahr:

3. Familienstand:

ledig ☒ verheiratet ☒ Datum der Eheschließung (gegenwärtige Ehe): Tag: Monat: Jahr: geschieden ☒ verwitwet ☒

4. Für Wiederverheiratete, Geschiedene, Verwitwete:

Datum der ersten Eheschließung: Tag: Monat: Jahr:

5. Für Frauen über 16 Jahren: Wie viele Kinder haben Sie geboren?

Gesamtzahl aller lebendgeborenen Kinder, auch wenn diese woanders wohnen oder bereits verstorben sind: Gesamtzahl: kein Kind lebend geboren ☒

6. Geburtsdaten der vier zuerst geborenen Kinder:

1. Kind: Tag: Monat: Jahr: 2. Kind: Tag: Monat: Jahr:
3. Kind: Tag: Monat: Jahr: 4. Kind: Tag: Monat: Jahr:

7. Religionsbekenntnis:

römisch-katholisch ☒ evangelisch AB ☒ NB ☒ alt-katholisch ☒ islamisch ☒ jüdisch ☒ anderes Religionsbekenntnis ☒ ohne Religionsbekenntnis ☒

8. Umgangssprache:

deutsch ☒ andere: _____ Wenn andere Umgangssprache, welche (auch mehrere Sprachen): _____

9. Wo wohnen Sie vor 5 Jahren, also am 12. Mai 1976?

In diesem Haus ☒ In einem anderen Haus dieser Gemeinde ☒ In einer anderen Gemeinde ☒
In welcher anderen Gemeinde: _____ Postleitzahl: _____ Gemeinde, wenn Ausland: Staat: _____

10. Ausbildung: (Gesamten Bildungsweg eintragen!)

abgeschlossen (mit Abschlusszeugnis) ☒ nicht abgeschlossen ☒
a) Pflichtschule z. B.: Volksschule, Hauptschule (Bürgerschule), Sonderschule, Unterstufe einer höheren Schule, polytechnischer Lehrgang ☒

b) Lehrling mit Gesellen-, bzw. Gesellen-, Handelskammer- oder Fach-

Arbeitsprüfung, mit Berufsschule (Fortbildungs-, Gewerbeschule) ☒ In welchem Beruf: _____

c) Fachschule (= ohne Matura)

Welche Fachschule: _____ (z. B. Handelsschule, Hörfachschule, Fachschule für Elektrotechnik usw.) ☒

d) Höhere Schule (= mit Matura)

Schulart: (Fachrichtung) _____ (z. B. Gymnasium, Realschule, HTL f. Maschinenbau, Handelsakademie usw.) ☒

e) Universtität, Hochschule, Akademie

Welche (Fachrichtung): _____ (Hauptfach, Studienrichtung) _____ ☒

H NR F STB LU M J R1 R2

11. Lebensunterhalt:

a) berufstätig:

Bitte Fragen 1-3 beantworten!

voll berufstätig (35 und mehr Wochenstunden) ☒
in Teilzeit berufstätig (13 bis 34 Wochenstunden) ☒

Ehefrau und andere Angehörige, die 13 und mehr Wochenstunden im familieneigenen Betrieb mitarbeiten, gelten als „berufstätig“.

b) nicht berufstätig, sondern:

arbeitslos ☒
Präsenzlehre beim Bundesheer, Zivildienst ☒
Krank-, Mutterschutzurlaub ☒

Wenn Sie früher berufstätig waren: Fragen 1-3 und 11 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Pensionist, Rentner ☒

Wenn Sie früher berufstätig waren: Fragen 1-3 und 11 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit beantworten!

Hausfrau (Hausmann) ohne Berufstätigkeit oder ohne Pension/Rente ☒Kind, Schüler, Student oder eigenes Einkommen ☒andere Lebensunterhalt (z. B. Pensions-, Stipendium, Unterstützung durch Verwandte usw.) ☒

Wenn Sie derzeit eine Schule besuchen: Fragen 1-3 und 11 über die derzeit besuchte Schule beantworten!

welcher andere Lebensunterhalt: _____

12. Genaue Berufsbezeichnung:

a) (z. B. „Fertigungs-“ – nicht „Hilfsarbeiter“; oder z. B. „Buchungsmaschinenbediener“ – nicht „Büroangestellter“; oder z. B. „Beamter im geborenen Landes-Archiv-Dienst“ – nicht „Beamter“)

b) Stichwortartige Beschreibung der beruflichen Tätigkeit (wichtigster Arbeitsvorgang):

13. Berufstätig als:

Selbständiger: mit Arbeitnehmer(n) ☒ ohne Arbeitnehmer ☒
Mithelfender im Familienbetrieb ohne Lohn/Gehalt ☒ Angestellter, Beamter ☒
Facharbeiter ☒ angelernter Arbeiter ☒ Hilfsarbeiter ☒ Lehrling ☒

14. Name Ihrer Firma (Dienststelle, Arbeitgeber) oder

Schulart der derzeit besuchten Schule (z. B. Volksschule, Hochschule usw.): _____

15. Wirtschafts-, Geschäftszweig Ihrer Firma bzw. Ihrer Dienststelle:

(Bitte genau angeben! Z. B. „Weberei“, „Leibwäschefabrik“, „Großhandel mit Stoffen“ – nicht „Textilfirma“, oder z. B. „Fahrdienst“, „Hauptwerkstätte“, „Elektroinstallationswerk der ÖBB“ – nicht „Bundesbahn“)

16. Weg zu Ihrer Arbeitstätte (wo der tägliche Dienst angetreten wird) oder zu Ihrer Schule:

a) Rückkehr zur links oben angegebenen Wohnung: nicht täglich ☒ täglich (z. B. wöchentlich) ☒
b) Zeitverwand für den täglichen Hinweg zur Arbeitstätte (Schule) in Minuten: bis zu 15 ☒ 16–30 ☒ 31–45 ☒ 46–60 ☒ mehr als 60 ☒

c) Überwiegend benutztes Verkehrsmittel (der weitesten Wegstrecke) für den täglichen Hinweg zur Arbeitstätte (Schule):

kein Verkehrsmittel ☒ Motorrad, Auto, Moped ☒ Eisenbahn, Schienenbahn ☒ U-Bahn, Straßen-, Stadtbahn ☒ Autobus, Obus ☒ Workbus, Schulbus ☒ Sonstiges (Fahrrad usw.) ☒

17. Wo ist Ihre Arbeitstätte oder Schule?

In diesem Haus ☒ andere Adresse und zwar: _____ Postleitzahl: _____ Gemeinde: _____
Straße (Ortschaft), wenn Ausland: Staat: _____ Haus-Nr.: _____

18. Haben Sie einen Nebenberuf (13 Wochenstunden und mehr)?

nein, kein Nebenberuf ☒
ja, in der Land- und Forstwirtschaft ☒
ja, in anderen Wirtschaftsbereichen ☒
als Selbständiger (mithelfender Familienangehöriger) ☒
als Arbeiter, Angestellter, Beamter ☒

30. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. Jänner 1981, mit der statistische Erhebungen über bestehende Häuser und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten angeordnet werden (Häuser- und Wohnungszählung 1981)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 5 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über alle bestehenden Häuser (Gebäude) und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten durchzuführen.

(2) Stichtag für die Erhebung ist der 12. Mai 1981. Die Erhebungen werden gleichzeitig mit der Ordentlichen Volkszählung 1981 und der ordentlichen Arbeitsstättenzählung 1981 durchgeführt.

(3) Die Erhebungen haben sich nicht zu erstrecken auf:

1. Schiffe, Wohnwagen, Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte;
2. Kioske, bewegliche Marktstände und Schau-buden;
3. land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, soweit sie nicht auch Wohnzwecken dienen;
4. nicht land- oder forstwirtschaftliche Gebäude für öffentliche oder betriebliche Zwecke mit einer verbauten Grundfläche von weniger als 20 m², soweit sie nicht auch Wohnzwecken dienen;
5. Häuser (Gebäude), die für Zwecke des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs bestimmt sind, soweit sie nicht auch Wohnzwecken dienen;
6. Häuser (Gebäude), die militärischen Zwecken dienen, ausgenommen die darin befindlichen Wohnungen.

§ 2. (1) Bei den Erhebungen sind festzustellen:

1. bei Häusern (Gebäuden): Ort, Art, Bestimmung, Baujahr, Ausstattung, Größe, Rechts- und Besitzverhältnisse, Name und Anschrift des Hauseigentümers;
2. bei Wohnungen: Lage, Größe, Ausstattung, Rechtsverhältnisse, die für die Benützung der Wohnung zu entrichtenden Leistungen (Mietzins, Pachtzins, Nutzungsentgelt u. dgl.), Name des Wohnungsinhabers;

3. bei sonstigen Räumlichkeiten (Arbeitsstätten): Größe, Ausstattung, Rechtsverhältnisse, die zu entrichtenden Leistungen.

(2) Die Erhebungen haben sich im einzelnen auf folgende Merkmale zu erstrecken:

1. bei Häusern (Gebäuden) auf jene Merkmale, die im Gebäudeblatt (Anlage 1) angeführt sind; %
2. bei Wohnungen auf jene Merkmale, die im Wohnungsblatt (Anlage 2) angeführt sind; %
3. bei sonstigen Räumlichkeiten (Arbeitsstätten) auf nachstehende mit Hilfe eines Ergänzungsblattes zur Arbeitsstättenzählung 1981 festzustellende Merkmale:
 - a) Art der Arbeitsstätte,
 - b) Rechtsgrund für die Benützung der Arbeitsstätte,
 - c) durchschnittlicher Aufwand pro Monat und
 - d) Fläche der Arbeitsstätte.

§ 3. (1) Das Gebäudeblatt ist vom Eigentümer des Hauses (Gebäudes) oder von seinem Bevollmächtigten, das Wohnungsblatt vom Wohnungsinhaber (Hauptmieter, Nutzungsberechtigter, Wohnungseigentümer) auszufüllen. Das Ergänzungsblatt zur Arbeitsstättenzählung ist vom Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Arbeitsstätte auszufüllen.

(2) Das Wohnungsblatt und das Ergänzungsblatt zur Arbeitsstättenzählung sind vom Eigentümer des Hauses (Gebäudes) oder von seinem Bevollmächtigten auszufüllen, wenn die begründete Vermutung besteht, daß ein Wohnungsinhaber nicht vorhanden oder nicht erreichbar ist oder daß der Inhaber oder verantwortliche Leiter der Arbeitsstätte nicht erreichbar ist.

§ 4. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, an den Erhebungen mitzuwirken. Sie haben die bei den Erhebungen einzuhaltende Vorgangsweise anzuordnen und ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die zur Auskunft Verpflichteten (§ 3) haben in der von der Gemeinde angeordneten Vorgangsweise an den Erhebungen mitzuwirken.

§ 5. Die Pauschalabfindung für die Kosten, die den Gemeinden bei der Mitwirkung an den Erhebungen erwachsen, beträgt 5 S für jedes ausgefüllte Gebäude- oder Wohnungsblatt.

Sekanina

WOHNUNGSBLATT

Österreichisches Statistisches Zentralamt
Häuser- und Wohnungszählung
am 12. Mai 1981

Adresse der Wohnung:

Anlage 2

22

☒ -

Name des Wohnungsinhabers: (Familienname) (Vorname)

BITTE:

- ◆ „Erläuterungen zum Wohnungsblatt“ beachten!
- ◆ Bleistift verwenden! Nicht falten!
- ◆ für Ziffern diese Schreibweise verwenden!

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

2

Straße (Ortschaft):

Haus-Nr.: Stiege: Stock: Tür:

Gemeinde:

1) Zahl der Haushalte in der Wohnung:

kein Haushalt  — zwei Haushalte  —

ein Haushalt  — drei oder mehr Haushalte  —

2) Lage der Wohnung:

im Keller (Souterrain)  — im 1. Stock  —

im Erdgeschoß  — im 2. Stock  —

in einem Zwischengeschoß (Hochparterre, Mezzanin)  — im  —ten Stock

Im ausgebauten Dachgeschoß  —

In 2 verschiedenen Geschossen  —

Ⓢ Kaminanschluß (Heizungskamin) vorhanden:

ja  — nein  —

 benützt: ja  — nein  —

12) Rechtsgrund für die Wohnungabotzung:

Eigenbenützung des Hauseigentümers	→		→	
Eigentumswohnung	→		→	
Genossenschaftswohnung	→		→	
Mietwohnung:				
mit Hauptmietzins nach Mietengesetz	→		→	
nach anderen gesetzl. Bestimmungen	→		→	
nach freier Vereinbarung	→		→	
Dienst- oder Naturalwohnung	→		→	
Sonstiger Rechtsgrund	→		→	

5 Anzahl der Wohnräume (ohne Küche, Wohnküche und Nebenküche):

1	2	3	4	5	
					—
6	7	8	9	10 oder mehr	
					—

Ersetzheizung:
Ist bei Ausfall Ihrer in Frage 7 angekreuzten Heizung eine Heizmöglichkeit für feste Brennstoffe vorhanden (z. B. Zusatzherd, Kofeafen, offener Kamin, Kachelefen)?

ja ☒ nein ☒

**13) Letzter monatlicher Wohnungsaufwand
(bei Miet-, Genossenschafts-
oder Eigentumswohnung):**

4 Ausstattung der Wohnung:
(Mehrere Angaben möglich!)

Wohnküche		100m
Küche		100m
Kochinsel		100m
Badezimmer		100m
Duschecke		100m
Vorraum		100m
Abstellraum		100m
Keller, Kellerabteil		100m
Balkon, Loggia, Terrasse		100m

9 Überwiegend verwendeter Brennstoff:

Nur bei Ofenheizung (Einzelofen), Wohnungszentralheizung (Etageheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen!

(Bitte nur eine Angabe!)

Holz	☐	Stadt-, Erdgas	☐
Kohle, Koks, Briketts	☐	Flüssiggas	☐
Elektrischer Strom	☐	Sonstiger Brennstoff	☐

Heizöl ☐

 Ötank für die Wohnung vorhanden?

Ja ☐ nein ☐



Wieviele Liter faßt der Ötank?

bis zu 100	☐	201-300	☐
101-200	☐	mehr als 300	☐

DER WOHNUNGSAUFWAND	
umfasst:	umfasst nicht:
Mietzins	Heizungskosten
Nutzungsgebühr für Genossenschaftswohnungen	Kosten für Warmwasser
	Gas-, Stromkosten
Betriebskosten und öffentl. Abgaben	Kosten für Benutzung von Garagen oder Abstellplätzen
Verwaltungszuschlag	Reparaturkosten für die Wohnung
	Wohnungseinrichtung
Rückzahlung von Finanzierungsdarlehen über eine Wohnbaugesellschaft oder Genossenschaft	Rückzahlung von Darlehen für Eigenmittel (z. B.: Privatkredite bzw. Bauspardarlehen)

je Monat
(in ganzen) Schilling:

Anschluß an öffentliches Gasnetz		
Wasser innerhalb der Wohnung		
WC (Abort) innerhalb der Wohnung		
Hausgartenbenützung		
Pkw-Garage (Einstellplatz)		
Pkw-Abstellplatz (reserviert)		

10) Anderer Brennstoff verwendbar:

Nur bei Ofenheizung (Einzelofen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen!

Ist der Betrieb Ihrer in Frage 7 angekreuzten Heizung auch mit anderen Brennstoffen möglich?

Ja ☒ nein ☒

(Bitte nur eine Angabe!)

↓

Holz	☒	Stad-, Erdgas	☒
Kohle, Koks, Briketts	☒	Flüssiggas	☒
Heizöl	☒	sonstiger Brennstoff	☒

BITTE HIER NICHTS EINTRAGEN!

Gemeinde:  =


 ja ☐ — nein ☐

Wenn ja, bitte einen „Arbeitsstättenbeleg“ ausfüllen!

Tur					
ZW					
GEM					
GE					
FL					
WA					



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.